Objekttyp: **FrontMatter**

Zeitschrift: **Schweizer Kunst = Art suisse = Arte svizzera = Swiss art**

Band (Jahr): **- (1933-1934)**

Heft 6

PDF erstellt am: **24.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

SCHWEIZER KUNST
ART SUISSE - ARTE SVIZZERA

OFFIZIELLES ORGAN DER GESELLSCHAFT SCHWEIZERISCHER MALER, BILDHAUER UND ARCHITEKTEN

ORGANE OFFICIEL DE LA SOCIÉTÉ DES PEINTRES, SCULPTEURS ET ARCHITECTES SUISSES

FÜR DIE REDAKTION VERANTWORTLICH: DER ZENTRAL-VORSTAND

RESPONSABLE POUR LA RÉDACTION: LE COMITÉ CENTRAL

ADMINISTRATION: A. DÉTRAZ, SECRÉTAIRE CENTRAL, 10, AVENUE DES ALPES, NEUCHATEL
IMPRIMERIE PAUL ATTINGER S. A., AVENUE JEAN-JACQUES ROUSSEAU 7, NEUCHATEL

NEUCHATEL N° 6 | JÄHRLICH 10 HEFTE 10 CAHIERS PAR AN | N° 6 JANUAR 1934 JANVIER 1934

INHALT — SOMMAIRE

Aus dem Gerichtssaal, nebst Kommentar unseres Rechtskonsulenten. — Eine vergessene Vervielfältigungsart. — Wettbewerb. — Sektionsmitteilungen. — Ausstellungen. — Illustrationen: Hüfihütte und «il caffè», Lichtspurbilder von René Lackerbauer, Melide. Auf dem Umschlag: Linoschnitt von E. Chambon, Genf.

Chronique des tribunaux, avec commentaires de notre jurisconsulte. — Un procédé de reproduction oublié. — Concours. — Expositions. — Illustrations: Cabane du Hüfi et « il caffè », luminétraces de René Lackerbauer, Melide. Sur la couverture: Lino gravé de E. Chambon, Genève.

Aus dem Gerichtssaal,

Vom Kampf ausstellender Künstler mit der Christlichen Vereinsbuchhandlung.

(Aus der *Neuen Zürcher Zeitung* Nr. 2124 vom 24. November 1933.)

pz. Da war die Galerie Forter, Sonnenquai 16 : Gemälde, Skulpturen, Graphik ; Werke erster Schweizer Künstler ; wechselnde Ausstellungen ; Meister des neunzehnten Jahrhunderts. Da war die Christliche Vereinsbuchhandlung, Zürich 4, Vermieterin der Forterschen Räumlichkeiten im Hause Sonnenquai 16, und da waren eine ganze Anzahl Maler, die der Galerie Forter Bilder zur Ausstellung und zum kommissionsweisen Verkauf übergeben hatten. Nun begab es sich, dass der Mietzins, der nach dem am 1. August 1930 beginnenden Vertragsverhältnis vierteljährlich vorausbezahlt werden sollte, der Christlichen Vereinsbuchhandlung schon sehr bald nicht mehr ordnungsgemäss entrichtet wurde. Die Vermieterin machte daher am 20. April 1932 für den Mietzins vom 1. April 1931 bis zum 30. Juni 1932 und die Heizungskosten 1930-1932 ihr Retentionsrecht geltend. Und es begab sich, dass eine Masse von Gemälden retiniert wurden.

Damit waren die Maler, die ihre Bilder der Galerie Forter zum kommissionsweisen Verkauf übergeben hatten, ohne an die Christliche Vereinsbuchhandlung zu denken, nicht einverstanden ; und mit ihnen gleicher Meinung waren auch Unbeteiligte. Die Retention dieser Gemälde wurde angefochten, und es soll hier über den von zwei Betroffenen durchgeführten Aberkennungsprozess, der die Lage für alle klärte, berichtet werden, damit diejenigen, welche darauf angewiesen sind, einer Galerie Werke zur Ausstellung und zum kommissionsweisen Verkauf zu über-